



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Gries

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 13. Juni 2018

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2018;
BT-Drucksache 19/2611, Frage Nr. 47**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2018

BT-Drucksache 19/2611, Frage Nr. 47

des Abgeordneten Herrn Matthias W. Birkwald, DIE LINKE.

Frage Nr. 47:

Liegt nach Auffassung der Bundesregierung ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz auch dann vor, wenn ein Bruttostundenlohn gezahlt wird, der mit 9 Euro nur geringfügig oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegt, zugleich aber von den Arbeitnehmern Aufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung eigener Arbeitsmittel wie z.B. Smartphone und Fahrrad erwartet werden, deren Kosten die Differenz zum gesetzlichen Mindestlohn übersteigen, und welche Intensität der Sicherheitskontrollen der eingesetzten Arbeitsmittel hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu gewährleisten?

Antwort:

Werden vom Arbeitgeber Aufwendungen - etwa für die Beschaffung von notwendigen Arbeitsmitteln durch den Arbeitnehmer - nicht ersetzt, stellt dies für sich genommen keinen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz dar. Der Arbeitnehmer kann aber in diesem Fall grundsätzlich entsprechend der Maßgaben der §§ 670, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Anspruch auf Erstattung der von ihm getätigten Aufwendungen haben. Im Streitfalle kann dieser Anspruch vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Hingegen läge ein Mindestlohnverstoß dann vor, wenn der vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer geleistete Aufwändungsersatz auf den Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers angerechnet und insoweit verringert würde. Eine Anrechnung des geleisteten Aufwändungsersatzes auf den Mindestlohnanspruch ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unzulässig.

Gemäß § 5 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat. Der Arbeitgeber trägt daher auch dann die Verantwortung für den Arbeitsschutz, wenn die Beschäftigten Arbeitsmittel selbst mitbringen. Der Arbeitgeber hat die Verwendung dieser Arbeitsmittel in die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung einzubeziehen und die daraus notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dies bedeutet zum Beispiel im vorliegenden Fall sicherzustellen, dass ein Fahrrad und seine Bestandteile entsprechende Sicherheitsstandards erfüllen und nach §§ 63a ff. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrssicher sind.